

Verhandlungserfolg für die CSU

DAS RENTENPAKET DER GROSSEN KOALITION

23.05.2014

Am 23. Mai hat der Deutsche Bundestag das Rentenpaket der Großen Koalition beschlossen. Mit diesem Rentenpaket setzen wir zentrale rentenpolitische Verabredungen aus dem Koalitionsvertrag um und die Änderungen können wie geplant am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Im parlamentarischen Verfahren haben die Regierungsfractionen lange um Änderungen am Gesetzentwurf gerungen. Am Ende konnte die CSU-Landesgruppe langjährige Forderungen der CSU durchsetzen und einen guten Kompromiss erzielen.

Drei von vier Bestandteilen des Rentenpakets sind Forderungen der CSU: Die Mütterrente, die Verbesserung der Erwerbsminderungsrente und die Erhöhung des Reha-Deckels. Von diesen Maßnahmen profitieren viele Millionen Menschen. Änderungsbedarf gab es bei der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahre nach 45 Beitragsjahren. Aber auch hier gilt: Die CSU hat sich schon immer für Menschen stark gemacht, die besonders lange und körperlich hart gearbeitet haben. Im parlamentarischen Verfahren haben wir verhindert, dass durch die abschlagsfreie Rente neue Frühverrentungsanreize gesetzt werden, die der Rente mit 67 zuwiderlaufen. Und wir haben sichergestellt, dass freiwillige Beitragszahlungen nicht schlechter gestellt werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit. Diese Änderung ist ein Erfolg der CSU-Landesgruppe. Die Leistungsverbesserungen werden wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Daneben haben wir uns auf einen ersten Schritt verständigt, um die Beschäftigung im Rentenalter zu erleichtern. Für weitergehende Flexibilisierungen des Renteneintritts wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Herbst 2014 entsprechende Vorschläge erarbeiten soll.

Die Inhalt des Rentenpakets im Einzelnen:

Mütterrente

Die Mütterrente ist für uns der vorrangigste rentenpolitische Fortschritt. Es ist ein großer Erfolg, dass wir die Mütterrente durchsetzen konnten. Wir verbessern auf diese Weise die rentenrechtliche Situation von Müttern mit vor 1992 geborenen Kindern mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt. Das ist eine klare Anerkennung der Erziehungsleistung und schließt weitgehend die bestehende Gerechtigkeitslücke bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten zwischen älteren und jüngeren Frauen mit Kindern.

Kindererziehung vor 1992 hat deutlich härtere Lücken in die Erwerbsbiografien geschlagen. Seinerzeit gab es bei weitem nicht die Betreuungsmöglichkeiten und damit die Chancen auf eine Berufstätigkeit wie jüngere Eltern sie heute haben. Umgekehrt haben die Mütter mit durchschnittlich 2,26 Kindern pro Frau in der Vergangenheit wesentlich stärker zum Erhalt des Generationenvertrages beigetragen als es die heutigen Mütter tun. Ohne die vor 1992 geborenen Kinder hätten wir heute nicht die Rekorde bei den Beschäftigtenzahlen, von denen wiederum die sozialen Sicherungssysteme profitieren.

Heute erhalten Mütter - und in einigen Fällen Väter - für jedes Kind, das vor 1992 geboren ist, einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Dieser Entgeltpunkt ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch und beträgt ab 1. Juli 2014 im Westen 28,61 Euro und im Osten 26,39 Euro. Die Mütterrente bedeutet damit für die Betroffenen jährlich bis zu rund 340 Euro mehr Rente pro Kind. Die Mütterrente kommt zum 1. Juli 2014.

Wir stellen sicher, dass alle Mütter profitieren:

- ◆ Mütter, deren Rente ab 1. Juli 2014 beginnt, wird die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung um zwölf Monate verlängert, was einem zusätzlichen Entgeltpunkt entspricht.
- ◆ Mütter, deren Rente bereits vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, erhalten einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in derselben Höhe wie der Rentenertrag aus der zusätzlichen Kindererziehungszeit wäre.
- ◆ Müttern, die bei Einführung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1986 bereits in Rente waren und eine sog. Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung um dieselbe Höhe aufgestockt.

Diese Unterscheidung bei der Auszahlung der Mütterrente zwischen Rentenbestand und Rentenzugang erfolgt allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Die Rentenversicherungsträger sollen nicht rund 9,5 Millionen Renten neu berechnen müssen. Wichtig ist: Alle Betroffenen erhalten einen zusätzlichen Entgeltpunkt, die Mütterrente wird nach denselben Modalitäten im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung erhöht. Zeitliche Verzögerungen bei der Auszahlung der Mütterrente gehen nicht zu Lasten der Betroffenen. Die betroffenen Mütter erhalten die Mütterrente spätestens im 4. Quartal rückwirkend ab 1. Juli 2014.

Unberührt von der Mütterrente bleiben heute geltende sozialrechtliche Regelungen, die eine Anrechnung oder sonstige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten mit anderen Sozialleistungen vorsehen. Bei diesen Regelungen nehmen wir keine Änderungen vor. Das heißt: Was heute für die ersten 12 Monate Kindererziehungszeiten gilt, gilt künftig auch für die zweiten 12 Monate Kindererziehungszeiten. Das bedeutet: Kindererziehungszeiten werden unter Umständen als Einkommen in Bezug auf andere Sozialleistungen berücksichtigt (z. B. bei der Grundsicherung im Alter, bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Hinterbliebenenrenten, im Versorgungsausgleich). Das kann im Einzelfall dazu führen, dass die Betroffenen nicht oder nicht in vollem Umfang von der Mütterrente profitieren. Umgekehrt bleiben Kindererziehungszeiten z. B. bei der Ermittlung des zulässigen Gesamteinkommens im Rahmen der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unberücksichtigt. Wichtig ist: Unter dem Strich stehen die allermeisten Betroffenen mit der Mütterrenten deutlich besser als vorher.

Die Mütterrente kostet ca. 6,5 Milliarden Euro pro Jahr. Angesichts des klaren Bekenntnisses gegen Steuererhöhungen und gegen neue Schulden ab dem Jahr 2015 ist die Mütterrente ein finanzieller Kraftakt. Die breite Kritik an der Finanzierung der Mütterrente wurde allerdings in der Sachverständigenanhörung widerlegt. Wir haben in der Anhörung herausgearbeitet, dass seit 1999 der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beiträge für Kindererziehungszeiten 100 Milliarden Euro mehr Steuermittel zugeflossen sind als derzeit für entsprechende Rentenzahlungen aufgewendet wurden. Das zeigt: Eine Finanzierung der Mütterrente zwingend aus Steuermitteln ist nicht erforderlich.

Verbesserung der Erwerbsminderungsrente

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein kann, ist auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Für uns gilt: Wer krank ist, daher nicht mehr arbeiten kann und vorzeitig in Erwerbsminderungsrente gehen muss, muss im Erwerbsminderungsfall ausreichend abgesichert sein. Die durchschnittlichen Zahlbeträge der Erwerbsminderungsrenten sind seit Jahren erheblich gesun-

ken. Im Jahr 2003 waren lediglich rd. 4 Prozent der Erwerbsminderungsrentner auf Grundsicherung angewiesen (56.000 Personen), im Jahr 2012 waren es bereits 12 Prozent (135.000 Personen). Deshalb haben wir uns bereits in der Vergangenheit für Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten eingesetzt. Zwei Verbesserungen sind vorgesehen, von denen die Rentenzugänge ab 1. Juli 2014 profitieren:

- ◆ Verlängerung der Zurechnungszeit:

Heute erhalten die Betroffenen eine Erwerbsminderungsrente, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter gearbeitet. Wir verbessern diesen Schutz: Erwerbsgeminderte Menschen sollen künftig so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger, also bis zum 62. Lebensjahr, weiter gearbeitet hätten. Im Klartext: Wir verlängern die Zurechnungszeit um zwei Jahre. Und zwar in einem Schritt, nicht - wie noch in der vergangenen Wahlperiode angedacht - lediglich schrittweise parallel zur Anhebung der gesetzlichen Rentenaltersgrenze. Auf diese Weise erhöhen wir die Renten durchschnittlich um 5 Prozent pro Monat. Das entspricht durchschnittlich rund 40 Euro mehr Rente pro Monat.

- ◆ Einführung einer Günstigerprüfung:

Zudem stellen wir sicher, dass die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern würden. Hintergrund ist, dass die Rentenanwartschaften in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung typischerweise deutlich zurückgehen. Dies häufig aus gesundheitlichen Gründen oder durch einen Wechsel in Teilzeitarbeit; ein zunehmender Teil der Erwerbsminderungsrentner war zudem im Vorfeld der Berechnung arbeitslos. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, führen wir eine Günstigerprüfung bei der Rentenberechnung ein.

Von Seiten der Sozialverbände und der Opposition wird gefordert, die bestehenden Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten in Höhe von bis zu 10,8 Prozent abzuschaffen. Das lehnen wir ab. Die Abschläge sind seinerzeit eingeführt worden, um Ausweichreaktionen von älteren Menschen zu vermeiden. Ältere Versicherte haben in der Vergangenheit vielfach die Erwerbsminderungsrente ohne Rentenabschläge beantragt anstelle einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen. Um jüngere erwerbsgeminderte Versicherte, bei denen solche Ausweichreaktionen nicht möglich sind, nicht zu belasten, wurde damals zugleich die Zurechnungszeit verlängert. Beide Änderungen zusammen (also Einführung der Rentenabschläge und Verlängerung der Zurechnungszeit) haben unter dem Strich lediglich zu einer Verminderung der Rentenhöhe von durchschnittlich 3,3 Prozent im Vergleich zum früheren Recht geführt.

Erhöhung des Reha-Deckels

In den letzten Jahren ist die Zahl der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe ebenso wie die Bewilligungen durch die gesetzliche Rentenversicherung stetig gestiegen. Die Generation der Babyboomer ist in einem Alter (45 Jahre und älter), in dem Reha-Leistungen häufiger notwendig werden. Wir wollen - gewissermaßen präventiv - die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Menschen auch im Alter die Belastungen im Arbeitsleben körperlich und psychisch meistern können. Wir wollen verhindern, dass es überhaupt Erwerbsminderungsrenten braucht. Zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Versorgungsniveaus mit Reha-Leistungen ist es erforderlich, das Reha-Budget der demografischen Entwicklung und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit jährlich anzupassen.

Abschlagsfreie Rente ab 63 Jahre nach 45 Beitragsjahren

Heute gibt es eine abschlagsfreie Rente ab 65 Jahre nach 45 Beitragsjahren. Durch diese Rente sollen diejenigen Versicherten privilegiert werden, die eine besonders

lange Bindung zur gesetzlichen Rentenversicherung haben, also in erster Linie lange rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Zu den 45 Beitragsjahren zählen Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege.

Im Koalitionsvertrag haben wir Folgendes verabredet:

„Deshalb werden wir die bereits vorhandene Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze erweitern: Langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit) ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, können ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Das Zugangsalter, mit dem der abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.“

Das heißt: Mit der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahre wird die bestehende Altersrente ausgeweitet. Zum einen wird die Altersgrenze für Rentenzugänge vom 1. Juli 2014 bis Ende 2015 um zwei Jahre vorgezogen. Betroffen sind die Jahrgänge 1949 bis 1952. Danach, zwischen 2016 bis 2028, wird die Altersgrenze schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Ab 2029, also ab dem Jahrgang 1964 und jünger, gilt dann - wie heute - die Altersgrenze 65. Zum anderen werden künftig Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bei den 45 Beitragsjahren berücksichtigt.

Die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahre wurde in der Koalition lange kontrovers diskutiert. Dabei ging es um folgende Fragen:

Vermeidung von Frühverrentungsanreizen

Mit der ursprünglich vorgesehenen gesetzlichen Ausgestaltung der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren war die Gefahr verbunden, dass eine neue Frühverrentungswelle ausgelöst wird. Es bestand die Möglichkeit, dass insbesondere Großbetriebe ihre Arbeitnehmer mit 61 Jahren in den zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und mit 63 Jahren in den daran anschließenden Rentenbezug hätten schicken können. Durch eine solche „61er-Regelung“ wäre die Rente mit 67 konterkariert worden.

Das BMAS hat diese Gefahr lange geleugnet. Die CSU-Landesgruppe hat in der Ressortabstimmung Mitte Januar 2014 durchgesetzt, das Ministerium zu verpflichten, im parlamentarischen Verfahren zu prüfen, ob und wie Frühverrentung durch eine verfassungskonforme Regelung verhindert werden kann. Hier wollte das BMAS u.a. die Arbeitgeber mit einer Erstattungsregelung verpflichten, im Falle einer durch sie zu verantwortenden Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit das Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten. Eine solche Regelung, die es in der Vergangenheit bereits gab, erwies sich aber als äußerst verwaltungsaufwändig, wenig effektiv und war in Teilen verfassungswidrig, so der glasklare Befund der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesem Grunde haben wir den Vorschlag des BMAS abgelehnt und am Ende erfolgreich abgewendet.

Ergebnis:

Wir haben uns stattdessen auf einen sog. rollierenden Stichtag geeinigt. Dieser rollierende Stichtag bedeutet, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit jeweils in den letzten zwei Jahren vor Beginn der abschlagsfreien Rente bei den 45 Beitragsjahren grundsätzlich nicht mitzählen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, die durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht worden sind. Das heißt: Einer missbräuchlichen Frühverrentung durch absichtliche Herbeiführung der Arbeitslosigkeit vor Rentenbeginn wird ein Riegel vorgeschoben. Das ist ein großer Erfolg. Der Stichtag ist eine substanzielle Änderung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Begrenzung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bei den 45 Beitragsjahren

Wir haben uns ursprünglich für eine zeitliche Begrenzung von Zeiten von Arbeitslosigkeit bei den 45 Beitragsjahren auf fünf Jahre ausgesprochen. Dies haben wir Anfang des Jahres in Wildbad Kreuth ausdrücklich beschlossen. Der Gesetzentwurf stellt dagegen auf eine inhaltliche Begrenzung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ab. Das bedeutet: Es werden lediglich kurzfristige Unterbrechungen der Erwerbsbiografie durch Arbeitslosigkeit auf die 45 Beitragsjahre angerechnet (z. B. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld). Zeiten der Dauer- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit (also Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe) sind dagegen ausgeschlossen.

Ergebnis:

Die im Gesetzentwurf konzeptionell vorgenommene Unterscheidung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in beitragsfinanzierte Versicherungsleistungen (u.a. Arbeitslosengeld) und steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen (Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe) ist vertretbar und kann mitgetragen werden. Eine Versichertenkontenstichprobe bei der Deutschen Rentenversicherung hat ergeben, dass fast 40 Prozent der potentiell begünstigten Versicherten überhaupt keine und über 80 Prozent nur bis zu zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aufweisen. Die durchschnittliche Dauer des Arbeitslosengeldbezuges liegt unter zwei Jahren. Lediglich 3,4 Prozent der Versicherten haben mehr als fünf Jahre Arbeitslosengeld erhalten. Bezogen auf die rund 200.000 begünstigten Personen im Jahr 2014 wären dies weniger als 8.000 Personen. Demgegenüber gäbe es bei einer zeitlichen Begrenzung von Zeiten von Arbeitslosigkeit auf fünf Jahre bei Berücksichtigung aller Zeiten (also neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe) insgesamt 220.000 Begünstigte. Zudem gäbe es in diesem Fall rechtliche Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass insgesamt sogar 300.000 Personen profitieren könnten. Vor diesem Hintergrund haben wir auf eine zeitliche Begrenzung von Zeiten der Arbeitslosigkeit auf fünf Jahre verzichtet. Die Unterscheidung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ist auch in der Praxis umsetzbar, das hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Sachverständigenanhörung ausdrücklich erklärt.

Dauerhafte Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bei den 45 Beitragsjahren

Nach geltendem Recht zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der bestehenden Altersrente für besonders langjährig Versicherte (abschlagsfreie Rente ab 65 Jahre nach 45 Beitragsjahren) nicht mit. Aus diesem Grund haben wir uns dafür eingesetzt, dass bei der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahre Zeiten der Arbeitslosigkeit nur übergangsweise berücksichtigt werden sollen. Langfristig sollte zum gesetzlichen Status Quo zurückgekehrt werden. So war es auch in den Koalitionsverhandlungen verabredet.

Ergebnis:

An diesem Punkt war die SPD nicht verhandlungsbereit. Damit bleibt es bei der dauerhaften Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bei den 45 Beitragsjahren. Dies ist ein Webfehler im Rentenpaket, den wir strikt ablehnen. Allerdings: Es gibt keine Ewigkeitsgarantie. In der Sache geht es um die Frage, ob Zeiten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2029 und später berücksichtigt werden oder nicht. Das Thema wird früher oder später wieder auf der Tagesordnung stehen und muss dann politisch neu beantwortet werden. Das macht deutlich: Zwar ist die Frage im laufenden Gesetzgebungsverfahren entschieden, das letzte Wort in der Sache ist aber noch nicht gesprochen.

Berücksichtigung von freiwilligen Beiträgen bei den 45 Beitragsjahren

Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten zwar Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, aber keine freiwilligen Beiträge. Vor allem Selbständige, die ihre selbständige Tätigkeit über freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung absi-

chern, wären danach von der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahre ausgeschlossen gewesen. Viele Handwerker haben sich aber in der Vergangenheit im Anschluss an die Zeit der Handwerkerrentenpflichtversicherung für die Zahlung freiwilliger Beiträge im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit entschieden. Mit anderen Worten: Zeiten der Arbeitslosigkeit wären danach besser gestellt als freiwillige Beitragszahlungen. Das ist nicht vermittelbar. Deshalb haben wir uns als CSU-Landesgruppe dafür eingesetzt, diese massive Gerechtigkeitslücke zu schließen.

Ergebnis:

Da freiwillig Versicherte, insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung wechseln können, häufig jahrelang wie pflichtversicherte Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, werden freiwillige Beiträge künftig auch bei den 45 Beitragsjahren im Rahmen der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahre berücksichtigt. Diese Änderung haben wir dem BMAS mühsam abringen müssen, sie ist deshalb ein besonderer Erfolg der CSU-Landesgruppe. Zur Vermeidung von Frühverrentungsanreizen werden freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Das ist vernünftig und ist von uns zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden. Denn wir haben keine Besserstellung von freiwilligen Beitragszahlern gefordert, sondern lediglich eine Schlechterstellung gegenüber Zeiten der Arbeitslosigkeit vermeiden wollen. Das ist gelungen.

Flexibilisierung des Renteneintritts – Beschäftigung im Rentenalter erleichtern

Wir haben uns von Anfang an hinter die Initiative unserer Wirtschaftspolitiker gestellt, die Weiterbeschäftigung im Rentenalter über die Regelaltersgrenze hinaus zu erleichtern. In der Diskussion ging es um die Beseitigung von arbeitsrechtlichen Hindernissen und um die Prüfung der isolierten Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ergebnis:

Wir haben uns mit der SPD darauf verständigt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen können. Soweit bereits vereinbart ist, dass ein Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet, kann dieser Zeitpunkt künftig über das Erreichen der Regelaltersrente - ggf. auch mehrmals - hinausgeschoben werden. Die Vereinbarung über das Hinausschieben muss während des laufenden Arbeitsverhältnisses geschlossen werden.

Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe „Flexible Übergänge in den Ruhestand“ eingerichtet, die bis zum Herbst 2014 - anknüpfend an die Festlegungen im Koalitionsvertrag - weitere Vorschläge zu flexiblen Übergängen in den Ruhestand erarbeiten soll. Dabei wird es um flexibles Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersrente gehen (Kombirente) und um attraktives Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Flexirente). Außerdem soll die Arbeitsgruppe die sog. „Zwangsrente für Hartz IV-Bezieher“ unter anderem mit Blick auf finanzielle und systematische Aspekte prüfen.

Das Rentenpaket ist ein finanzieller Kraftakt und nur zu schultern, weil die unionsgeführte Bundesregierung die Rentenkasse wieder auf Vordermann gebracht und überhaupt finanzielle Spielräume für die Leistungsverbesserungen geschaffen hat. Ende November 2005 war die Rentenkasse noch auf eine Liquiditätshilfe des Bundes in Höhe von 900 Millionen Euro angewiesen, damit die Renten ausbezahlt werden konnten. Heute verfügt die Rentenkasse über ein Finanzpolster von über 32 Milliarden Euro. Die Beschäftigtenzahlen liegen auf Rekordniveau, die Arbeitslosenzahlen sind um mehr als zwei Millionen gesunken, die Steuereinnahmen sprudeln, die Sozialkassen sind prallvoll. Den Menschen in Deutschland geht es gut.

Finanzielle Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Mrd. Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Besonders langjährig Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	4,4	9,0	9,3	9,3	9,3	9,3	9,4	10,0	11,0

Quelle: Regierungsentwurf eines RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, BT-Drucksache 18/909 vom 25.03.2014, S. 16

In den beiden vorangegangenen Jahren haben wir die Beitragszahler durch Senkung des Rentenbeitragssatzes von 19,9 Prozent auf 18,9 Prozent massiv entlastet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden insgesamt um 10 Milliarden Euro pro Jahr entlastet. Jetzt gibt es finanzielle Spielräume für Leistungsverbesserungen, nun sind die Mütter an der Reihe. Das haben wir vor der Wahl versprochen, und wir halten unser Versprechen.

Der Rentenbeitragssatz musste dieses Jahr nicht angehoben, sondern kann voraussichtlich die gesamte Legislaturperiode stabil bei 18,9 Prozent gehalten werden. In den Jahren 2019 bis 2022 wird der Steuerzuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung um jeweils 400 Millionen Euro pro Jahr erhöht. Das heißt: Ab dem Jahr 2023 gibt es dauerhaft zusätzliche Bundesmittel von zwei Milliarden Euro pro Jahr. Das ist fest vereinbart und Bestandteil des Rentenpakets. Schon heute beträgt der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung rund ein Drittel der Leistungsausgaben und liegt in diesem Jahr bei knapp 83 Milliarden Euro. Die mittel- und langfristigen gesetzlichen Beitragssatz- und Rentenniveausicherungsziele werden eingehalten.